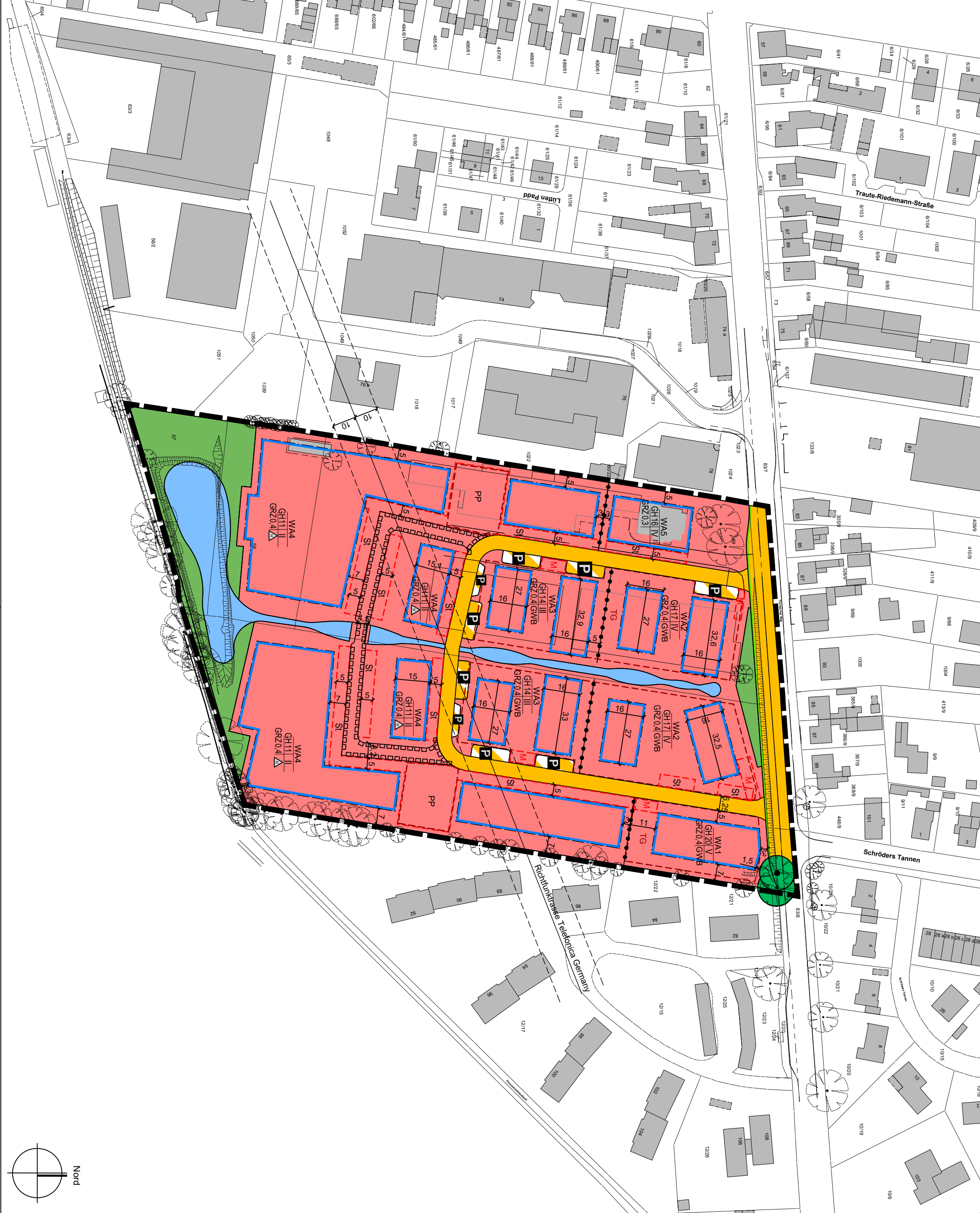


Satzung der Stadt Uetersen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Tornescher Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 4 Abs. 1 und 3 der Landesverordnung (LBVO) wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung von folgende Satzung der Stadt Uetersen über den Bebauungsplan Nr. 114, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Bauordnungsvorschrift (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauVO)
 - WA1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)
 - Bezeichnung der Teilgebiete, z.B. WA1
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauVO)
 - II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern, z.B. 11 Meter
 - GRZ 0,4 Grundflächenzahl, z.B. 0,4
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauVO)
 - Nur Hausgrenzen zulässig
 - Nur Geschosswohnungsbau zulässig
 - GWB Baugrenze
- Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 6 BauGB)
 - Strassenverkehrsflächen
 - Strassenverkehrszone
- Grenzfichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Orientierte Parallele
 - Private Grenzflächen

- Sonstige Planzeichen
 - Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Teilgebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauVO)
 - Umgrenzung von Flächen für Milieuschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauVO)
 - Umgrenzung von Flächen für Parkpakete (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauVO)
 - Umgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauVO)
 - Mit Farb- und Linienformen zu leistender Flächen zugunsten der Anlage und der Versorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahme
 - Richtlinien der Telefonica Germany
 - Zulässige Bebauungsfläche 25m Bezugspunkt über NHN
- Darstellungen ohne Normcharakter
 - Vorhandene Flurstücksgrenze
 - Vorhandene Flurstücknummer
 - Vorhandene Gebäude
 - Bestimmung von Abständen in Meter
 - Vorhandener Baumwuchs
- Darstellungen ohne Normcharakter
 - Vorhandene Gebäude
 - Bestimmung von Abständen in Meter
 - Vorhandener Baumwuchs

TEIL B - TEXT

A Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und § 4 BauVO

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Teilgebiet wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauVO festgesetzt.

1.2 Folgende Nutzungen sind gemäß § 4 Abs. 2 BauVO allgemein zulässig:

Im Teilgebiet WA1:

- Wohngebäude

Im Teilgebiet WA2 und WA3:

- Wohngebäude

- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

- Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

- die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften

- nicht störende Handwerkbetriebe

Im Teilgebiet WA4:

- Wohngebäude

1.3 Ausschluss von Nutzungen gemäß § 1 Abs. 6 und 4 Abs. 3 BauVO

Die gem. § 4 Abs. 3 BauVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, wie Betriebe des Betriebszweigs, Anlagen für Verkehrsmittel, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbetriebe oder Tankstellen sind in allen Teilgebieten zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 sowie § 18 bis 20 BauVO

2.1 Die Grundflächenzahlen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauVO sind der Parzelleneintragung zu entnehmen.

In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA3 ist unter Anrechnung aller Nebenanlagen abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 BauVO gemäß § 17 Abs. 2 BauVO eine Überschreitung der GRZ um mehr als 50 %, maximal jedoch bis zu GRZ 0,8 zulässig.

2.2 Der Bezugspunkt (BzP) für die Stellfläche baulicher Anlagen ist die Orientierungslinie der Fahrbahnmitte der nächstgelegenen anschließenden Verkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnmitte, in dem Punkt, von dem aus ein rechter Winkel zur Mitte der straßenseitigen Gebäudelinie führt.

2.3 Es ist eine maximale Stockhöhe von bis zu 0,5 m über dem jeweiligen Bezugspunkt (BzP) zulässig. Die Stockhöhe wird definiert durch die Höhenlinie zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Robbau) und dem Bezugspunkt.

2.4 Für die Gebäude wird gemäß § 18 Abs. 1 BauVO bezogen auf die Oberkante Erdgeschossfußboden (Robbau) die maximale Gebäudehöhe (GH) festgesetzt. Diese ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.5 Für untergeordnete technische Aufbauten, Anlagen für Wärmedämmung und zur Nutzung regenerativer Energien darf die maximale Gebäudehöhe um max. 1,5 m überschritten werden. Die Anlagen für Wärmedämmung und zur Nutzung regenerativer Energien sind mindestens 1,5 m von der Dachkante abzurücken.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 BauVO

Die Bauweise wird gemäß § 22 Abs. 4 BauVO in allen Teilgebieten als offene Bauweise festgesetzt.

4. Stellfläche, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauVO

4.1 In allen Teilgebieten sind Parkpakete sowie Stellplätze gemäß § 12 BauVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder in dem dafür vorgesehenen Bereich zulässig.

In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA3 sind Teilgaragen außerhalb der Baugrenzen, nur in dem dafür vorgesehenen Bereich, zulässig.

4.2 Nebenanlagen wie Garten, Gerätehäuser sowie Geräteschuppen sind ausschließlich in Teilgebiet WA4 zulässig. Diese sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

In übrigen Teilgebieten sind Nebenanlagen wie Garten- und Gerätehäuser sowie Geräteschuppen unzulässig.

4.3 Ausgrenzungen hiervon sind Milieuschutz, Mülloasen sowie Fahrradhäuser und Fahrradstellflächen. Diese sind in allen Teilgebieten innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Grundflächenzahl, Festsetzungen

5.1 Im Teilgebiet WA3 wird der Erhalt der Wurzeln der Bäume (2 Buchen, 1 Magnolia) sowie im Bereich der ehemaligen Zufahrt im Nordosten der Erhalt von zwei weiteren Linden festgesetzt.

5.2 Im Süden des Plangebiets ist die festgesetzte Grundfläche natürlich anzulegen und zu unterhalten.

5.3 Die Dächer von Gebäuden und Carports sowie Nebengebäuden sind mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substratbau zu versehen und zu begrünen. Für Bäume muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke von mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substratbau zu versehen und zu begrünen.

5.4 In den Teilgebieten WA2 und WA3 sind je angelegte 150 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche mindestens ein Kleinblättriger Baum oder je angelegte 300 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche mindestens ein großblättriger Baum zu pflanzen.

5.5 Einleitung der Verkehrsräume, innerhalb der Teilgebiete WA2 und WA3 sind zur Begrünung des Straßennamens mindestens 12 groß- oder kleinblättrige Bäume zu pflanzen.

5.7 Für Baum- und Gehstigeplantagen in den Teilgebieten WA2 und WA3 und in der Parkanlage sind mindestens 12 groß- oder kleinblättrige Bäume zu pflanzen. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinblättrige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

5.8 Unter dem Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Abweichend hiervon sind diese Flächen geringer als 12 m² anzulegen, sofern sie mindestens zwei bis vier Meter von der Baumkrone entfernt sind. Die Vegetationsfläche ist mindestens zweifach verpflanzt. Geeignete Stauden oder Heckenpflanzen, Pflanzengriffe mindestens 100 cm, zu verwenden.

5.9 Für die zu enthaltenden Bäume und festgesetzten Anpflanzungen sind bei Abgang Ersatzpflanzen zu sorgen.

5.10 Der Bereich der Vegetationsfläche ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Die Vegetationsfläche ist mindestens zweifach verpflanzt. Geeignete Stauden oder Heckenpflanzen, Pflanzengriffe mindestens 100 cm, zu verwenden.

5.11 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.12 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.13 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.14 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.15 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.16 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.17 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.18 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.19 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.20 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.21 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.22 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.23 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.24 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.25 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.26 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.27 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.28 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.29 Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen.

5.10 Außenflächen sind ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der öffentlichen und privaten Frei- und Verkehrsflächen und nur mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit warmem Farbspektrum kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern zulässig. Die Leuchtmittel sind gegen das Eindringen von Insekten geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalein- sowie auf Geh- und Wasserflächen ist unzulässig.

5.11 Das Regenrückhaltebecken ist naturnah anzulegen und im Umfereich mit sandvorgegebenen heimischen Pflanzensorten auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigen Aufbau herzustellen.

5.12 Regenrückhaltebecken sind naturnah anzulegen und im Umfereich mit sandvorgegebenen heimischen Pflanzensorten auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigen Aufbau herzustellen.

5.13 Im Rahmen der Baumaßnahmen wird ein Oberflächennutzungsmanagement durchgeführt, das für die geplanten Bodenarbeiten eine fachgerechte Zwischenanwendung und -lösen von Boden mit Trennung nach Bodenarten, ein ausgeglichenes Zwischenanwendung und -lösen von Boden des Oberbodens, ein fachgerechtes Umlagern mit Bodenaustausch bzw. eine Verwertung des Bodenabfalls sowie eine Beseitigung von baubedingten Verschmutzungen nach Abschluss der Baumaßnahmen sicherstellt. Bezüglich des Oberbodens, der nicht auf dem Grundstück verbleiben kann, werden weitergehende chemische Untersuchungen sicherzustellen und mögliche Verunreinigungen/Entsorgungsweg für den Oberboden anzugeben.

5.14 Baumfällungen haben nur außerhalb der Baufeld- von Vögeln zu erfolgen sowie innerhalb der Winterquartierzeit baumbewohnender Fledermäuse, also zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar des Folgejahres. Sollte eine Baumfällung außerhalb der Schutzzeit erforderlich sein, erfolgt eine Besatzkontrolle vor Beginn der Fällungen.

5.15 Die Beseitigung des Regenrückhaltebeckens und die Neuanlage eines Rückhaltebeckens sind außerhalb der arbeitsmindernden Zeit von Amphibien, also zwischen Ende Juli und Ende Februar, durchzuführen.

5.16 Der erdseitige Regenrückhaltebecken ist zur Entwicklung von Lebensräumen für Amphibien und Urdieren mit hohem Uferbereich und Gewässeranschlüssen anzulegen.

5.17 Im Rahmen einer Umweltbegleitung sind die Baustellen insbesondere im Hinblick auf den Biodiversität, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz umwelt- und naturschutzrechtlich, unter Berücksichtigung von Fachexperten (z.B. Biologen für den Amphibienbereich), zu beurteilen und zu kontrollieren. Die Umweltbegleitung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn anzugeben.

5.18 Um artenschutzrechtliche Verbotsbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG bei weiteren Vegetations zu vermeiden, sind Nistkästen anzubringen und darauf zu achten, dass die Nistkästen und die genaue Anzahl werden im Laufe des Verfahrens geklärt.

6. Lärmschutz gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauVO, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

6.1 Schutz vor Geräuschemissionen

Weitlich und schräg der Erschließungsstraße wird von einem Schutzanspruch gegenüber Gebäuden ausgeschlossen, der einem Maßgebepunkt vergleichbar ist.

6.2 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.3 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.4 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.5 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.6 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.7 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.8 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.9 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.10 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.11 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.12 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.13 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.14 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.15 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.16 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.17 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.18 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.19 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.20 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.21 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.22 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.23 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.24 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.25 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.26 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.27 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.28 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.29 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.30 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.31 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.32 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung anzugeben.

6.33 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Bürorutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbau in jeweiligen Baufeldbereichen der Schalldchutz gegen Außenlärm (G20dB) nachzuweisen. Der bautechnischen Nachweise nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der plan